

VERSICHERUNGSZERTIFIKAT

zur Umzugstransport-Versicherung mit dem UNIVERSAL-MÖBEL-VERSICHERUNGS-SCHEIN (UMVS)

(Hinweis: Der Versicherungsschutz kommt nur zustande, wenn das Zertifikat vor Umzugsbeginn ausgefüllt der AVMakler Firmenich Assekuranz GmbH vorliegt)

Bestandteil des Umzugsvertrages für Umzugstransport

Wichtige Informationen zur Umzugstransport – Versicherung

Durch den Abschluss einer Umzugstransport-Versicherung wird der Hausrat des Umziehenden zum Neuwert versichert und der Möbelspediteur im Schadenfall verpflichtet, sich für die Interessen des Umzugskunden einzusetzen.

1 Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den **Versicherungsbedingungen des UMVS** (Auszug auf der Rückseite) in der jeweils neuesten Fassung. Er beinhaltet auch verfügte Lagerungen (zusätzlich prämienpflichtig) innerhalb Deutschlands. Bei verfügt Lagerungen beginnt der Versicherungsschutz mit Übernahme des Gutes und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Versicherungsschutz kann aufgrund schriftlichen Antrages jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- 1.2 Insbesondere werden im Umfang der Versicherungsbedingungen ersetzt: Schäden, entstanden durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Elementarereignisse sowie Schäden durch Abhandenkommen, Nicht- oder Falschauslieferung, Regen, Hagel, Schnee, Nässe, Witterungseinflüsse, Selbstentzündung, Ratten- oder Mäusefraß, Ungeziefer, gewöhnlichen Bruch, Verbiegen und/oder Verbeulen.
- 1.3 Die Versicherer tragen alle Gefahren, denen die versicherten Umzugsgüter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Gemäß DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 leisten die Versicherer Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

2 Führungsverversicherer: AXA Versicherung AG, 20097 Hamburg

3 Zeichnungs- und Regulierungsstelle: AVMakler Firmenich Assekuranz GmbH, Arneburger Str. 37 j, 39590 Tangermünde

4 Prämie zur Umzugstransport-Versicherung

	Euro x	0,30	% Prämiensatz =		Euro
Versicherungssumme				Versicherungsprämie (Mindestprämie Euro 30) (inkl. Versicherungssteuer bei Inlandstransporten)	

Größe in m² der bisherigen Wohnung

Als Versicherungssumme ist der Wert des gesamten Hausrates anzugeben. Sofern die Versicherungssumme mindestens 650 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der bisherigen Wohnung entspricht, gilt ein genereller Unterversicherungsverzicht.

5 Kenntnisnahme

Die umseitig aufgeführten Versicherungsbestimmungen wurden vom Auftraggeber zur Kenntnis genommen. Falls der Empfänger des Umzugsgutes ein Dritter ist, wird er informiert, wie er sich im Schadensfall zu verhalten hat, um das Erlöschen von Versicherungsansprüchen zu vermeiden.

Umzugsdatum	Beladestelle (PLZ, Ort, Straße - bish. Wohnung)	Entladestelle (PLZ, Ort, Straße - neue Wohnung)
Möbelspediteur (Name, Anschrift)		Umziehender (Name/Firma, Anschrift)

Umzugstransport-Versicherung

1 Deckungsumfang

- Dem Versicherungsnehmer (nachfolgend Möbelspediteur) steht für Umzugstransporte innerhalb Europas und für verfügte Lagerungen aufgrund eines schriftlichen Lagervertrages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Allgefahrenversicherung für seine Auftraggeber zur Verfügung. Die Versicherer gewähren Versicherungsschutz auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs bzw. eines seiner Repräsentanten nach den
- 1.1 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) volle Deckung;
 - 1.2 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) eingeschränkte Deckung;
 - 1.3 Kriegsklauseln für die Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach den DTV-Güter 2000/2008, sofern besonders vereinbart;
 - 1.4 Streik- und Aufruhrklauseln für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008;
 - 1.5 Beschlagnahmeklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008;
 - 1.6 Klassifikations- und Altersklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008, sofern besonders vereinbart;
 - 1.7 Bergungs- und Beseitigungsklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008;
 - 1.8 Isotopenklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008;
 - 1.9 AXA Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung – Fassung Juli 2021
 - 1.10 AXA Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“ – Fassung Februar 2022
 - 1.11 AXA Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den limitierten Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung – Fassung Februar 2022
 - 1.12 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008 (BB Umzugsgut).

2 Ergänzende Bestimmungen

- 2.1 Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren, sind nur dann versichert, wenn diese Gegenstände von Packern eines Versicherungsnehmers eingepackt wurden.
- 2.2 Schäden an Gemälden, Kunstgegenständen und Antiquitäten sind unabhängig von dem Ausschluss nach Teil II Ziffer 3.1.1 VB 2008 zum UMVS nach dieser Police versichert, wenn diese Gegenstände von Packern eines Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler/-sachverständigen mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt und beanspruchungsgerecht verpackt wurden.
- 2.3 Übersteigt der Wert der in Teil II Ziffern 2.1 und 2.2 VB 2008 zum UMVS genannten Güter insgesamt 50% des angegebenen Gesamtwertes des Umzugsgutes, können diese gegen einen Prämienzuschlag (siehe Prämienblatt A VB 2008 zum UMVS) versichert werden.

3 Ergänzende Ausschlüsse

- 3.1 In Ergänzung der Ziffer 2.5 DTV-Güter 2000/2008 (volle Deckung) leisten die Versicherer keinen Ersatz für Schäden
 - 3.1.1 an Gemälden, Kunstgegenständen, Antiquitäten, die nicht unter Teil II Ziffer 2.2 VB 2008 zum UMVS fallen sowie Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde;
 - 3.1.2 durch Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;
 - 3.1.3 durch Druckstellen, Farb-, Lack- und Emailleabsplitterungen, Verkratzen und Verschrammen sowie Schäden durch Rost und Oxidation bei unverpackten Gegenständen;
 - 3.1.4 durch Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schüsseln und dergleichen, Fadenbruch. Die ergänzenden Ausschlüsse nach Teil II Ziff. 3.1 VB gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines in der Ziff. 2 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) eingeschränkte Deckung aufgeführten Ereignisses sind.
- 3.2 Die Versicherer leisten weiterhin keinen Ersatz für
 - 3.2.1 Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer eines Möbelspediteurs;
 - 3.2.2 Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;
 - 3.2.3 Schäden aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristvereinbarungen und Garantieabsprachen;
 - 3.2.4 Personenschäden;
 - 3.2.5 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind mit Ausnahme der Speditionsversicherung unter Zugrundelegung der ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSp);
 - 3.2.6 Schäden, die nicht rechtzeitig gemäß Teil II Ziff. 7.3 und 7.4 VB gemeldet wurden.

4 Regress in der Umzugstransport-Versicherung

Die Versicherer verzichten auf einen Regress gegen den Möbelspediteur außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

5 Beginn und Ende der Versicherung

- 5.1 In Abänderung der Ziff. 8 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugsgutes bzw. des Heirats-/Erbgutes durch den Möbelspediteur, ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollendeten Ablieferung/Auslieferung, ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen. Voraussetzung für den Einschluss des Abbaus, Einpackens, Auspackens und Aufbaus ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Möbelspediteurs durchgeführt werden und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung abgeschlossen sind.
- 5.2 Im Bereich der verfügbaren Lagerung beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugs- bzw. des Heirats-/Erbgutes und endet in Abänderung der Ziff. 9 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 mit Ablauf eines Kalenderjahres. Der Versicherungsschutz kann aufgrund schriftlichen Antrages des Möbelspediteurs jeweils um ein Jahr durch den Versicherer verlängert werden.
- 5.3 Sofern der Möbelspediteur diesen Versicherungsvertrag kündigt, endet die Umzugstransport-Versicherung ebenfalls mit dem Ablauf des Versicherungsvertrages. Ab diesem Zeitpunkt können keine Anmeldungen zur Umzugstransport-Versicherung mehr vorgenommen werden.

6 Versicherungswert

- 6.1 In Erweiterung der Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (BB Umzugsgut) für die Versicherung nach den DTV – Güter 2000/2008 ist der Versicherungswert der Neuwert.
- 6.2 Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.
- 6.3 Im Falle des Verlustes ersetzen die Versicherer den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort. Im Falle der Beschädigung ersetzen die Versicherer die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreis gemäß Ziff. 6.2 VB.
- 6.4 Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles oder einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet. Reparaturen sind im Einvernehmen mit den Versicherern vorzunehmen.
- 6.5 Entspricht die Versicherungssumme 650 Euro pro Quadratmeter der bestehenden Wohnung, so wird auf die Berechnung einer Unterversicherung gem. Ziffer 17.5 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2004 (DTV-Güter 2000/2008) volle Deckung verzichtet. Die Höchstentschädigungsleistung ist begrenzt mit der vom Versicherten angegebenen Versicherungssumme.
- 6.6 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
- 6.7 Folgeschäden jeder Art, z. B. Reisekosten, Hotelübernachtungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

7 Verhalten im Schadenfall

- 7.1 Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich den Versicherern anzuzeigen.
- 7.2 Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Versicherern jede notwendige Auskunft zu geben und deren Anweisungen zu folgen.
- 7.3 Äußerlich erkennbare Schäden sollen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Möbelspediteur festgestellt und müssen spätestens am Tag danach schriftlich festgehalten und so gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich nachgemeldet werden.
- 7.4 Bei einer verfügbaren Lagerung sind äußerlich erkennbare Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes bei Selbstabholung durch den Versicherten von diesem spätestens bei der Abholung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung, schriftlich zu rügen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind bei einer verfügbaren Lagerung binnen 14 Tagen nach Ablieferung bzw. bei Selbstabholung 14 Tage nach Abholung des Lagergutes schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von EUR 2.500,- übersteigen, ist unverzüglich die zuständige Zeichnungsstelle wegen der Einschaltung eines Havariekommissars zu benachrichtigen.
- 7.6 Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig, zum Nachteil der Versicherer, diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 7.7 Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die von den Versicherern geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Wertangaben vorzulegen.
- 7.8 Verstößt der Versicherte/Möbelspediteur gegen die Vorschriften des Teil II Ziff. 7.1 bis 7.7 VB, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldet erfolgt ist.

8 Prämien/-anmeldung

- 8.1 Die Anmeldung für die Umzugstransport-Versicherung erfolgt durch schriftliches Verlangen vor Risikobeginn auf dem Umzugsvertrag oder mittels gesondertem Antrag unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme.
- 8.2 Die Anmeldung für die Umzugstransport-Versicherung ist den Versicherern bzw. der AV/Makler Firmenich Assekuranz GmbH unverzüglich zuzusenden. Die Anmeldung kann auch auf elektronischem Weg, wie z. B. Fax oder E-Mail, erfolgen. Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anmeldung auf Umzugstransport-Versicherung den Versicherern bzw. der AV/Makler Firmenich Assekuranz GmbH vor Umzugsbeginn zugegangen ist.
- 8.3 Die vom Möbelspediteur zu zahlenden Prämien für die Umzugstransport-Versicherung richten sich nach dem Prämienblatt.